

## Haushaltssatzung der Stadt Schiltach für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schiltach am 25. Januar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

### § 1 Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan (ohne Stadtwerke) wird festgesetzt mit
- |   |                 |                 |
|---|-----------------|-----------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je  |                 | 46.685.200 Euro |
| davon   |                 |                 |
| im Verwaltungshaushalt  | 33.752.000 Euro |                 |
| im Vermögenshaushalt  | 12.933.200 Euro |                 |
|   |                 |                 |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von |                 | 0 Euro          |
|   |                 |                 |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von  |                 | 600.000 Euro    |
- (2) Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Schiltach“ wird festgesetzt
- |   |  |              |
|---|--|--------------|
| 1. im Erfolgsplan mit   |  |              |
| Erträgen und Aufwendungen in Höhe von   |  | 796.800 Euro |
|   |  |              |
| im Vermögensplan mit  |  |              |
| Einnahmen und Ausgaben in Höhe von  |  | 484.150 Euro |
|   |  |              |
| 2. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von |  | 330.600 Euro |
|   |  |              |
| 3. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von  |  | 0 Euro       |

### § 2 Kassenkreditermächtigung

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Stadtkasse - ohne den Eigenbetrieb „Stadtwerke Schiltach“ – auf festgesetzt.
- |  |              |
|--|--------------|
|  | 900.000 Euro |
|--|--------------|
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Schiltach“ auf festgesetzt.
- |  |              |
|--|--------------|
|  | 400.000 Euro |
|--|--------------|

### § 3 Realsteuerhebesätze

- (1) Die Realsteuerhebesätze werden festgesetzt
1. für die Grundsteuer
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A ) auf 280 v.H.
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 280 v.H.  
der Steuermessbeträge,
  2. für die Gewerbesteuer auf 320 v.H.  
der Steuermessbeträge.
- (2) Die Grundsteuer wird fällig
- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
  - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt;
  - c) am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro übersteigt;

Das Landratsamt Rottweil hat am 6. März 2017 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Donnerstag, 23. März bis einschließlich Dienstag, 4. April 2017 bei der Stadt Schiltach, Hauptstraße 5 (Rathaus Lehengericht), Zimmer 14 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schiltach, 20. März 2017

gez. Thomas Haas  
Bürgermeister